Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem

Zweiten Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs

— Drucksachen IV/651, IV/2161, zu IV/2161, IV/2431 —

Berichterstatter im Bundestag:
Abgeordneter Jahn

Berichterstatter im Bundesrat:
Senator Kramer

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 131. Sitzung am 12. Juni 1964 beschlossene Zweite Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs — Drucksachen IV/651, IV/2161, zu IV/2161 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 14. Oktober 1964

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Zinn	**Jahn**	**Kramer**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Änderungen des Zweiten Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

1. **Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a** (§ 42 m Abs. 2)

   a) In § 42 m Abs. 2 wird nach der Nummer 1 folgende neue Nummer 2 eingefügt:

      „2. der Trunkenheit im Verkehr (§ 316),";

      die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

   b) In § 42 m Abs. 2 Nr. 4 (bisher Nummer 3) werden die Worte „Nummern 1 oder 2" durch die Worte „Nummern 1, 2 oder 3" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

2. **Zu Artikel 2 Nr. 5 a — neu —, Nr. 6** (§§ 408, 409)

   a) In Artikel 2 wird folgende neue Nummer 5 a eingefügt:

      ‚5 a. § 408 wird wie folgt geändert:

      In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Strafe" jeweils die Worte „ , Nebenfolge oder Maßregel der Sicherung und Besserung" eingefügt.'

   b) Artikel 2 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

      ‚6. § 409 wird wie folgt geändert:

      a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Strafe" die Worte „ , Nebenfolge oder Maßregel der Sicherung und Besserung" eingefügt;

      b) Absatz 3 erhält folgende Fassung: (unverändert wie bisher in Nummer 6).'